

Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	476/2020-1
Stand	03.11.2020

Betreff Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters sowie deren Einführung und Verpflichtung

Beschlussentwurf

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit gem. § 67 Abs. 1 GO NRW aus seiner Mitte ohne Aussprache, in einem Wahlgang und in geheimer Abstimmung

1. Frau Gabriele Kretschmer (CDU)
zur **ersten stellvertretenden Bürgermeisterin** ,
2. Frau Linda Taft (Grüne)
zum/zur **zweiten stellvertretenden Bürgermeister/in** ,
3. Herrn/Frau NN (offen)
zum/zur **dritten stellvertretenden Bürgermeister/in**

der Stadt Bornheim.

Der Bürgermeister führt die gewählten Personen gem. § 67 Abs. 3 GO NRW in feierlicher Form in ihr Amt ein und verpflichtet diese zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die gewählten Personen bekunden durch Erheben von ihren Plätzen ihr Einverständnis zu folgender Formel:

"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt zu erfüllen.

So wahr mir Gott helfe."

Sachverhalt

Nach § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister ist in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim geregelt. In der Wahlperiode 2014-2020 hat der Rat drei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters gewählt und diese Zahl in der Hauptsatzung festgesetzt.

Der Bürgermeister leitet die Sitzung bei dieser Wahl (§ 67 Abs. 5 GO NRW) sowie bei Ent-

scheidungen, die vorher getroffen werden müssen.

Bei der Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt (§ 67 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren d'Hondt).

Erste/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweite/r Stellvertreter/in ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Dritte/r Stellvertreter/in ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt (§ 67 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 67 Abs. 2 Satz 4 GO NRW).

Wahlvorschläge für die Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters können

- die Fraktionen – auch mehrere Fraktionen gemeinsam –,
- eigens für diese Wahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern und
- einzelne Ratsmitglieder

einreichen.

Die Verwaltung empfiehlt, einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Bei der Stimmabgabe ist Folgendes zu beachten:

- Jedes Ratsmitglied hat nur eine Stimme.
- Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des (eines) Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel.
- Die vorbereiteten Stimmzettel werden unmittelbar vor dem Gang zur „Wahlkabine“ von den bestellten Stimmzählern/Stimmzählerinnen einzeln ausgegeben.
- Die Stimmzettel dürfen nicht am Sitzplatz ausgefüllt werden. Das Ausfüllen der Stimmzettel muss in der „Wahlkabine“ erfolgen.
- Die Stimmabgabe in der „Wahlkabine“ muss so erfolgen, dass andere Ratsmitglieder nicht die Möglichkeit haben, die Stimmabgabe zu beobachten.
- Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des (eines) Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel.
- Stimmenthaltungen sind durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Stimmzettel zu bekunden.
- Gleiches gilt für „Nein - Stimmen“.
- Ist der Wille des/der Wählenden nicht erkennbar (weil z.B. mehrere Kreuze angebracht sind oder weil ein Stimmzettel unzulässige Zusätze enthält), ist dieser Stimmzettel ungültig.

- Der Bürgermeister hat bei dieser Wahl Stimmrecht.

Der Vorsitzende lässt nach Abgabe aller Stimmzettel die Stimmen durch die benannten Ratsmitglieder auszählen, gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und fragt die gewählten Personen, ob sie die Wahl annehmen.

Anschließend führt der Bürgermeister seine Stellvertreter/innen in ihr Amt ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 67 Abs. 3 GO NRW). Das Einverständnis zur o.a. Formel kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe." bekundet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).